



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4295 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

1968 IAB

Zl. 353.110/37-III/4/86

1986 -05- 2 8

28. Mai 1986

zu 2001 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen haben am 4. April 1986 unter der Nr. 2001/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wiederverlautbarung der Zivilverfahrensgesetze gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Sind Sie als gemäß Artikel 49 a Abs. 1 B-VG zuständiges Organ bereit, gemeinsam mit dem Bundesminister für Justiz nach entsprechenden Vorbereitungen die genannten Zivilverfahrensgesetze nach dem Stande vom 1.1.1987 im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Seit der Initiative der Bundesregierung im Mai 1983 zur Intensivierung der Wiederverlautbarungstätigkeit des Bundes wurden 31 Bundesgesetze wiederverlautbart. Diese Anzahl wurde zuletzt in einem Zeitraum von 22 Jahren erreicht. Trotz dieses Erfolges bin ich der Auffassung, daß eine weit größere Zahl von Wiederverlautbarungen, insbesondere der häufig angewendeten Gesetze, erforderlich wäre, um schrittweise eine Bereinigung des Bundesrechts zu erzielen.

Die praktische Durchführung einer Wiederverlautbarung erfolgt gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 3. Mai 1983 so, daß das sachlich vorwiegend betroffene Bundesministerium einen Entwurf ausarbeitet, der sodann vom Bundeskanzleramt auf seine Übereinstimmung mit der Ermächtigung zur Wiederverlaut-

- 2 -

barung des Art. 49a B-VG und mit den "Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen" überprüft wird. Die im Einvernehmen zwischen dem sachlich zuständigen Bundesministerium und dem Bundeskanzleramt hergestellte Fassung wird schließlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sofern daher etwa das Bundesministerium für Justiz entsprechende Entwürfe ausarbeitet, werden diese in der vorgesehenen Weise behandelt und im Bundesgesetzblatt publiziert werden.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Vorbereitung einer Wiederverlautbarung äußerst zeitaufwendig ist und nur von erfahrenen Legisten durchgeführt werden kann. Gerade die in Betracht kommenden Personen sind aber häufig mit der Vorbereitung dringender legislativer Vorhaben beschäftigt. Die Forderung nach einer verstärkten Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen steht daher in einem Spannungsverhältnis zur Forderung nach einer restriktiven Personalpolitik. Gerade die Wiederverlautbarung der in der Anfrage genannten Gesetze erfordert aber naturgemäß umfangreiche Vorarbeiten.

Es wäre auch zu erwägen, anstelle der Wiederverlautbarung eine Neuerlassung der genannten Gesetze durchzuführen. Dies hätte denselben rechtsbereinigenden Effekt und gleichzeitig den Vorteil, daß - anders als bei der Wiederverlautbarung - auch verschiedene zweckmäßige inhaltliche Änderungen vorgenommen werden könnten. Unter Umständen kann der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung einer Neuerlassung sogar geringer sein als für eine Wiederverlautbarung. Ich werde jedes derartige Vorhaben im Rahmen meiner Zuständigkeiten unterstützen.

